

und dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf derselben sich an die Fahrten auf der Sächsisch-Bairischen Staats-Eisenbahn und auf der Gera-Weißenfelsener Eisenbahn thunlichst anschließen.

Artikel 8.

Der Tarif für die Fahrpreise auf der neu zu erbauenden Eisenbahn unterliegt der Genehmigung beider theiliger Regierungen; er hat sich den Fahrpreisen, welche auf der Sächsisch-Bairischen Staats-Eisenbahn und auf der Gera-Weißenfelsener Eisenbahn jeweilig bestehen werden, thunlich anzuschließen.

Artikel 9.

Die neue Eisenbahn wird in Bezug auf technische Einrichtung und Betrieb als ein Ganzes betrachtet und die Ausübung der Bahnpolizei an die Eisenbahn-Gesellschaft nach einem zwischen beiden Regierungen noch zu vereinbarenden Bahnpolizei-Reglement überlassen.

Artikel 10.

Die vertragsschließenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß die zum Bau der gedachten Eisenbahn zu bildende Gesellschaft den betreffenden Staats-Regierungen gegenüber, unbeschadet der zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Königlich Sächsischen Regierung eines Theils und der Fürstlich Neuß-Plauischen Regierung und dem Fürstlichen Hause Thurn- und Taxis andern Theils hinsichtlich der Postverwaltung vertragsmäßig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten, diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen hat, welche in §. 14 der Concessions-Bedingungen unter a bis mit h aufgeführt sind.

Die beiderseitigen Staats-Regierungen behalten sich vor, die hiernach ihnen der Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber zustehenden Rechte an Dritte zu übertragen.

Artikel 11.

Die Telegraphenleitung, welche die Gesellschaft für die zu bauende Eisenbahn längs dieser anlegen lassen wird, darf dieser mit Ausnahme der in §. 15 der Concessions-Bedingungen gedachten Fälle zunächst nur zum Zwecke des Eisenbahndienstes zu benutzen gestattet werden.

Sollte jedoch die Königlich Sächsische Staats-Regierung beabsichtigen, die von ihr auf Grund des unterm 3. Mai 1856 zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung und den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar, und des Fürstenthums Neuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Altenburg und Gera angelegte Telegraphenlinie an die mehrerwähnte Eisenbahn zu legen oder in Folge eines von ihr mit der diesfalligen Eisenbahn-Gesellschaft zu tref-